



Flurneuordnung und Dorferneuerung Frankenberg-Mosenberg
Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Frankenberg-Mosenberg wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Unterlagen (Plan nach § 41 FlurbG und überschlägige Überprüfung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien) wird Folgendes festgestellt:

Vorhabensbedingt finden keine Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 UVPG statt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach BNatSchG ist nicht anzuwenden.

Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte sowie auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Durch das Zurückschneiden der zu versetzenden Hecken außerhalb der Fortpflanzungszeit wird der Arbeitsbereich nicht als Bruthabitat angenommen bzw. ist die Brut abgeschlossen, so dass eine Beeinträchtigung der Fortpflanzung oder Störung von Arten des Anhangs IV FFH-RL oder planungsrelevanter europäischer Vogelarten (Rote Liste Status Bayern 1 bis 3) vermieden wird. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 14.11.2022
gez. Wolfgang Kießling
Ltd. Baudirektor